

den Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Inselgel.

Gegeben Berlin, den 3. Dezember 1867.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 31.) Allerhöchster Präsidial-Erlaß vom 18. Dezember 1867., betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Norddeutschen Bundes vom 1. Januar 1868. ab.

Zur Ausführung der im VIII. Abschnitt der Bundesverfassung über das Post- und Telegraphenwesen getroffenen, mit dem 1. Januar l. J. in Wirkksamkeit tretenden Vorschriften bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 16. d. M. Folgendes:

- 1) Die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Bundes wird unter Leitung des Bundeskanzlers von dem „General-Postamt des Norddeutschen Bundes“ und der „General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes“ geführt. Diese Behörden bilden die I. beziehungsweise II. Abtheilung des Bundeskanzler-Amtes.
- 2) Dem General-Postamte des Norddeutschen Bundes sind sämtliche Ober-Postdirektionen des Bundes, sowie die Ober-Postämter in den freien und Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg nebst den von diesen Behörden ressortirenden Postanstalten untergeordnet.
- 3) Der General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes sind die vorhandenen Ober-Telegraphen-Inspektionen, welche fortan die Bezeichnung „Telegraphen-Direktionen“ erhalten, sowie die Telegraphen-Direktion zu Schwerin nebst den von denselben ressortirenden Telegraphen-Stationen untergeordnet.
- 4) Die Ober-Postdirektionen, Ober-Postämter und sonstigen Postanstalten, sowie die Telegraphen-Direktionen und Telegraphen-Stationen erhalten die Eigenschaft von Bundesbehörden und werden dem entsprechend bezeichnet.

Berlin, den 18. Dezember 1867.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes.